

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Führer. 1927-1944 1933

7 (7.1.1933) Der Ratgeber

Der Ratgeber

Steuerquittungen für Steuerzahlungen

Es gibt auch Steuerquittungen für Mehrstellung und Mehrbeschäftigung von Arbeitnehmern. Davon soll ein andermal die Rede sein. Heute wollen wir nur die Steuerquittungen für Steuerzahlungen behandeln. Sie bedeuten einen Steuernachlass durch Steuerrückvergütung. Durch die Steuerquittungen soll erreicht werden, daß dem Steuerzahler jetzt schon eine Steuerermäßigung zugute kommt, ohne daß der Staat auf Steuer-Einnahmen zu verzichten braucht. Die Steuerquittungen können vom Inhaber sofort zu Geld gemacht werden. Will der Steuerzahler dies nicht tun, so kann er sie bei der Steuerzahlung der nächsten Jahre mit dem jeweiligen Einlösungswert der Finanzkasse in Zahlung geben.

An Steuerquittungen für Steuerzahlungen werden etwa 1,5 Milliarden ausgegeben. Davon erhält die Landwirtschaft etwa 180 Millionen. Die gutscheinfähigen Steuern sind:

1. die Umsatzsteuer mit 40proz. Anrechnung (Rückvergütung);
2. die Grundsteuer einschließlich der Gemeinde- und Kreisumlage mit 40proz. Anrechnung;
3. die Gewerbesteuer mit 40proz. Anrechnung hierzu gehört auch die Gewerbeertragssteuer an die Gemeinde;
4. die Beförderungsteuer mit 100proz. Anrechnung.

Die Beförderungsteuer interessiert hier nicht. Für alle anderen Steuern als die hier genannten werden keine Quittungen ausgegeben. Verzugszuschläge zu den gutscheinfähigen Steuern sind nicht gutscheinberechtigt. Eine Ausnahme hiervon bilden nur die Zuschläge wegen verspäteter Abgabe einer Steuererklärung. So hat z. B. ein Gewerbetreibender, der wegen zu später Abgabe seiner Gewerbesteuererklärung 10 Proz. Zuschlag zur Steuer erhält, Anspruch auf Steuerquittungen auch von diesem Zuschlag.

Voraussetzungen

Grundsätzlich ist jeder im Inland wohnende Steuerpflichtige gutscheinberechtigt, wenn er mindestens 25 RM. gutscheinfähige Steuern in der Zeit vom 1. Oktober 1932 bis zum 30. September 1933 zu bezahlen hat und sie auch innerhalb dieser Zeit, die man den Anrechnungszeitraum nennt, bezahlt. Der niederste Betrag, auf den ein Quittung lautet, ist 10 RM. Bei 40proz. Anrechnung ergeben 25 RM. Steuer gerade noch einen kleinen Schein zu 10 RM. Voraussetzung ist aber grundsätzlich, daß die in der Zeit vom 1. Oktober 1932 bis zum 30. September 1933 kraft des Gesetzes fällig gewordenen gutscheinfähigen Steuern in dieser Zeit entrichtet werden. Steuern, die vor dem 1. Oktober 1932 fällig waren, aber erst nach dem 1. Oktober 1932 bezahlt wurden, sind nicht gutscheinberechtigt, und zwar auch dann nicht, wenn sie gefunden waren. Es ist also ein gewisser Anreiz gegeben, die im Anrechnungszeitraum fälligen Steuern pünktlich zu bezahlen, zumal auch die im Anrechnungszeitraum fälligen Steuern nicht angerechnet werden, wenn sie erst nach dem 30. September 1933 bezahlt werden. Für die Landwirtschaft ist jedoch eine wichtige Ausnahme zugelassen: Wenn Steuerbeträge, die zwar bis zum 30. September 1933 hätten bezahlt sein müssen, bis längstens 1. Januar 1934 gefunden sind und innerhalb der Stundungsfrist bezahlt werden, so sind diese gutscheinberechtigt. Diese Ausnahme gilt aber nur für die Landwirtschaft, weil sie erst nach der Ernte in der Regel größere Steuerzahlungen leisten kann und deshalb eine Stundung über den 30. September 1933 hinaus unabweislich ist. Daraus ergibt sich und ist

besonders wichtig:

Der Landwirt muß unter allen Umständen Stundung beantragen, falls er die am 15. Juli 1933 und evtl. vorher fälligen Raten an Gemeindesteuer und Grund- und Gewerbesteuer nicht vor dem 30. September 1933 bezahlen kann. Sonst erhält er für die sehr namhaften Beträge keine Steuerquittungen. Schließlich muß ihm aber auch die Stundung gewährt worden sein. Die Nichtgewährung der Stundung hat bei der Zahlung nach dem 30. September 1933 den Verlust der entsprechenden Steuerquittungen zur Folge. Für die Stundung der Gemeinde- und Kreissteuer ist der Gemeinderat zuständig. Es ist also auch an diesen ein Stundungsgesuch zu richten.

Wie erhält man Steuerquittungen?

Sie werden grundsätzlich nur auf Antrag ausgegeben. Der Antrag muß bis zum 31. März 1934 gestellt sein. Er ist in keine Form gebunden und kann mündlich oder schriftlich beim Finanzamt gestellt werden. Einmalige

Antragstellung genügt für sämtliche gutscheinfähigen Steuern und alle Zahlungen auf diese. Vistenanträge sind zulässig. Wir schlagen folgende Form vor:

„An das Finanzamt in
Für sämtliche im Anrechnungszeitraum fällige gutscheinfähige Steuern beantrage ich (— beantragen wir, die Unterzeichneten —) Steuerquittungen.
Etwas jetzt schon zustehende Scheine zu 50 RM. wollen sofort ausgestellt werden.
Unterschrift(en)“

Steuerquittungen unter 100 RM. werden erst nach dem 30. September 1933 ausgegeben. Dagegen müssen Scheine zu 50 RM. jetzt schon ausgegeben werden, wenn dies der Berechtigte besonders beantragt. Deshalb empfiehlt sich der Zusatz wie in Absatz 2 der vorstehenden Formulierung. Die kleineren Scheine zu 10 und 20 RM. werden auch auf besonderen Antrag keinesfalls vor dem 30. September 1933 ausgegeben. Dagegen ist trotzdem die Verwertung sofort möglich. Solche Klein-Steuerzahler erhalten auf Antrag Bescheinigungen darüber, daß sie Anspruch auf Steuerquittungen in bestimmter Höhe haben. Diese Bescheinigungen können sie an ihre Bank oder Genossenschaft weitergeben. Die Genossenschaft sammelt diese Bescheinigungen und tauscht sie beim Finanzamt gegen Steuerquittungen um. Für 10 Bescheinigungen zu je 10 RM. erhält also die Bank oder Genossenschaft einen Steuerquittungsschein zu 100 RM.

Ein solcher Antrag würde lauten:
„An das Finanzamt in
Ich beantrage, der Spar- und Darlehenskasse in Bescheinigung über meine gutscheinfähigen Steuerbeträge zu erteilen und stelle gleichzeitig den Antrag auf Ausgabe von Steuerquittungen.
Unterschrift.“

Außer dem Antrag an das Finanzamt ist noch die Gemeindefasse (bei mehreren Gemeindefassen, sämtliche Gemeindefassen) zu ersuchen, dem zuständigen Finanzamt die Höhe der gutscheinfähigen Gemeindesteuern mitzuteilen. Es empfiehlt sich, den Gemeinderat zu veranlassen, zu beschließen, daß grundsätzlich von Amts wegen ohne besonderen Antrag die Gemeindefasse dem Finanzamt Mitteilung machen muß, so daß sich der Antrag erübrigt.

Zwei wichtige Fristen

1. Kündigungsfrist für den landwirtschaftlichen Kredit

Die sogenannte Rückzahlungssperre für Forderungen, die durch eine Hypothek an einem landwirtschaftlichen Grundstück gesichert sind, sowie für Hypotheken und Grundschulden zum Schutze des Schuldners, ist an die Bedingungen geknüpft, daß die Zins- und Tilgungsbeträge pünktlich entrichtet werden. Für Forderungen, die aus besonderem Anlaß vorzeitig schon vor dem 28. September 1932 fällig geworden sind, besteht die Rückzahlungssperre bis 1. April 1935 nicht. War jedoch die vorzeitige Fälligkeit auf pünktliche Zahlung von Zins- und Tilgungsbeträgen zurückzuführen, so genießt der Schuldner den Kündigungsschutz, wenn die rückständigen Beträge bis zum 10. Januar 1933 zurückbezahlt werden. Diese Frist war zunächst nur bis 31. Dezember 1932 vorgezogen. Sie wurde aber durch die zweite Durchführungs- und Ergänzungsverordnung vom 18. Dezember 1932, bis 10. Januar 1933 verlängert. Da in vielen Fällen der Kündigungsschutz lediglich davon abhängt, ob die rückständigen Zins- und Tilgungsbeträge bis zum 10. Januar 1933 bezahlt werden, empfiehlt sich dringend, zur Vermeidung von Rechtsnachteilen auf die Frist zu achten.

2. Anträge beim Pachteinigungsamt

Am 10. Januar 1933 läuft die Frist ab für Anträge an das Pachteinigungsamt wegen Herabsetzung der zu Martin 1932 fälligen Pachtzinsen. Die Pachtschuldenordnung bestimmt, daß Anträge auf Abänderung der Vertragsleistungen (Pachtzinsen) nur innerhalb 2 Monaten nach Ablauf des Pachtsjahres gestellt werden können, für das die Abänderung beantragt wird. Die Pachteinigungsämter sind den Amtsgerichten angegliedert.

Die Anträge können mündlich zu Protokoll des Gerichtsschreibers gestellt werden. Schriftliche Anträge sind freilich vorzuziehen. Man warte nicht bis zum letzten Tag. Ist die Zeit zu kurz bemessen, so kann der Antrag einge-

reicht und die Begründung noch später nachgeholt werden.

Unter den heutigen Verhältnissen kann nur der Pächter das Pachteinigungsamt mit Erfolg anrufen. Die manchmal gehörte Meinung, man könne dem Verpächter ohne vorherige Vereinbarung einfach den Pachtzins kürzen und dieser müsse dann das Pachteinigungsamt anrufen, wenn er mehr Pachtzins wolle, ist vollkommen falsch. Nach Ablauf des 10. Januar ist der vertragliche Pachtzins unweigerlich maßgebend und der Verpächter kann beim zuständigen ordentlichen Gericht durch Zahlungsbefehl oder Forderungsklage die Zahlung des vollen Pachtzins ohne jeden Abzug erwirken.

„An die Gemeindefasse (Stadt, Steueramt) in
Wegen Steuerquittungen habe ich bei meinem zuständigen Finanzamt in den Antrag gestellt. Ich bitte, diesem Finanzamt die von mir im Anrechnungszeitraum entrichteten gutscheinfähigen Gemeindesteuern mitzuteilen.
(Unterschrift).“

Beispiel für die Anrechnung:

Ein Landwirt hat zu zahlen:
am 15. Oktober 1932:
Gemeindeumlage 60 RM.
Staatssteuer (Grund- u. Gewerbe- steuer) 15 RM.
zusammen 75 RM.

Das Steuerzahlen geht wieder los

Eigentlich hört es ja nie auf. Fällig werden am 15. Januar 1933 ein Viertel der Jahresschuld an Gemeindeumlagen sowie ein Viertel der Jahresschuld an Grund- und Gewerbesteuer. Zur letzteren kommt 10 Proz. Zuschlag an Kirchensteuer.

Wer nicht rechtzeitig bezahlen kann, beantrage Stundung. Finanzamt und Gemeindefasse sind berechtigt, 12 Proz. Verzugszinsen und außerdem 24 Proz. Verzugszuschläge, zusammen also 36 Proz., pro Jahr zu erheben. Wird Stundung gewährt, so kann die Verzinsung höchstens 5 Proz. betragen (Stundungszinsen).

Die Verzugszuschläge gelten nicht für die Grundversteuern, landwirtschaftliche Unfallversicherung, Gebäudesteuer und ähnliche öffentlich-rechtliche Abgaben.

am 15. Januar 1933:

genau wie oben 75 RM.
dazu Umsatzsteuervorauszahlung 8 RM.
insgesamt anrechnungsfähig

sind bereits 158 RM.

Dies ergibt bei 40proz. Anrechnung (40 Proz. von 158 RM.) 63,20 RM. Hier kann der Landwirt bereits die sofortige Ausgabe eines Quittungsscheins zu 50 RM. beanspruchen. Der Restbetrag von 13,20 RM. wird am Schlusse verrechnet, wobei auch evtl. Quittungen für Mehrbeschäftigung von Arbeitern mitverrechnet werden.

Um jetzt schon einen Steuerquittungsschein zu 50 RM. zu erlangen, müssen also 125 RM. gutscheinfähige Steuern bereits bezahlt sein (40 Proz. von 125 RM. ergibt 50 RM.).

Die Steuerquittungen stehen verhältnismäßig günstig im Kurs. Für einen Steuerquittungsschein von 50 RM. sind z. B. bei einem Verkauf mindestens 40 RM. in bar zu erzielen. Die Banken nehmen die Steuerquittungen — am liebsten für Zinsen — in Zahlung.

Da die Steuerquittungen nun einmal da sind, wäre es natürlich verkehrt, davon keinen Gebrauch zu machen. Es ist selbstverständlich, daß auch der Kleinbauer die Gelegenheit benützen kann. Deshalb: Stellt überall die Anträge auf Ausgabe der Steuerquittungen!

* —

Vorsicht beim Viehhandel

Von jeher gilt beim Viehhandel der Grundsatz: Augen auf oder den Geldbeutel! Damit soll gesagt sein, daß man ein Tier vor dem Kauf genau bis in alle Einzelheiten mustern und prüfen soll. Entspricht das gekaufte Vieh nicht den Erwartungen, weil es einen Fehler hat, den man erst später vorfindet und der die Tauglichkeit beeinträchtigt, dann wird umgehandelt oder das Tier wieder verkauft. Bei dem wird kein Geld verloren.

Beim Kauf vom Händler ist aber nicht nur das Tier selbst zu besichtigen. Mit noch größerer Sorgfalt sind auch die vorgelegten Verträge zu prüfen. Ist nur ungenügende Garantie geleistet oder die Zuständigkeit eines weit entfernten Gerichts vereinbart. Manchmal ist beides zugleich der Fall. Man hüte sich insbesondere, einen vom Viehhändler vorgelegten Bordruck zu unterschreiben, wonach das Schiedsgericht der Pferde- oder Viehhändler zuständig sein soll. Wird eine Wandlungsklage erforderlich, so ist die Zuständigkeit des nächstgelegenen Amtsgerichts ausgeschlossen und man kann sich in Frankfurt oder Mannheim wiedersehen, falls man sein Recht suchen will. Solche Schiedsgerichte bestehen meistens aus Juden und Judengenossen. Der Bauer ist schon von vornherein gerichtet. Die Gerichtstage dieser Schiedsgerichte finden in Anschlag an die Börse ganz in der Nähe derselben statt. Die Hauptkategorie der „Richter“ ist die Frankfurter Zeitung und das „Berliner Tageblatt“. Kommt man in den „Gerichtssaal“, so glaubt man sich in einem Vorort von Jerusalem verfehlt. Solche Schiedsgerichte sind von den Krummhügeln eingerichtet, um sich dem ordentlichen Richter zu entziehen.

Bauer, unterschreibe niemals einen vom Viehhändler vorgelegten Bordruck!

Steuer-Briefkasten

F. Sch. in D. Gemeindeumlage. Wenn die zu zahlende Gemeindesteuer Ihre wirtschaftliche Existenz gefährdet oder aus anderen Gründen eine besondere Härte für Sie bedeutet, so kann der Gemeinderat diese Steuer ganz oder teilweise erlassen oder bereits bezahlte erstaten. Eine besondere Härte ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Steuer in außergewöhnlichem Mißverhältnis zum Ertrag des besteuerten Vermögens steht. (§ 13 des badischen Grund- und Gewerbesteuergesetzes). Gegen die Ablehnung können Sie Beschwerde beim Bezirksamt einlegen. Wir versprechen uns jedoch in Ihrem Falle davon keinen Erfolg.

Ihr Einwand, Sie hätten durch Zuführung besonderer Einnahmen für die Gemeinde die Umlageerhöhung abgewendet, wird wohl allein damit widerlegt werden.

Verantwortlich für: „Der Ratgeber“
Fr. Schmitt, Reutershausen.